

THOMAS PÖLZLER

Entschädigung für historisches Unrecht: Das Argument des anhaltenden Unrechts

Compensation for Historical Injustices: The Continuing Injustice Argument

ABSTRACT: According to the non-identity problem, the descendants of victims of historical injustices do not have claims to compensation. Some authors have recently argued that while there are indeed no claims to compensation for the original injustices, such claims might be grounded in the continuing non-compensation for these injustices. In this article I analyze this „continuing injustice argument“. Having introduced the argument, I defend it against three natural objections: the decoupling objection, the responsibility objection, and the information objection. It turns out that these objections weaken claims to compensation for continuing injustices to a lesser degree than it initially seems. But even if they did so strongly the continuing injustice argument could constitute a convincing answer to the non-identity problem. This is because the argument first and foremost only purports to show the possibility of (strong) claims to compensation, and not their actuality. It therefore does not entail a complete substantial theory of historical justice.

Keywords: intergenerational justice, historical injustice, non-identity problem, compensation, continuing injustice argument

Schlagworte: Intergenerationelle Gerechtigkeit, Historisches Unrecht, Nicht-Identitäts-Problem, Entschädigung, Argument des anhaltenden Unrechts

Gerechtigkeitserwägungen können nicht nur mit Bezug auf ZeitgenossInnen, sondern auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Nicht-ZeitgenossInnen angestellt werden. Angesichts von Problemen wie dem Klimawandel und Überbevölkerung wurde in jüngerer Vergangenheit verstärkt unser Verhältnis zu zukünftigen Generationen zum Gegenstand philosophischen Interesses. Doch auch unsere Beziehung zu vergangenen Generationen wirft Fragen der Gerechtigkeit auf. Im Folgenden wird es um diese letztere – historische – Dimension der intergenerationellen Gerechtigkeit gehen. Insbesondere wende ich mich der politisch wohl brisantesten Frage dieser Art zu, nämlich ob gegenwärtig Lebende verpflichtet sind, die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts zu entschädigen.

TeilnehmerInnen der Debatte um Entschädigungen für historisches Unrecht haben ihren Erörterungen zum Teil unterschiedliche Verständnisse der Begriffe „historisches Unrecht“ und „Entschädigung“ zugrunde gelegt. Im Folgenden werde ich historisches Unrecht als Unrecht verstehen, das zahlreiche Personen in ihrem Wohlergehen stark beeinträchtigte und dadurch charakterisiert ist, dass sowohl diese unmittelbaren Opfer

als auch die TäterInnen bereits verschieden sind.¹ Beispiele für Unrecht dieser Art sind etwa der atlantische Sklavenhandel oder die Enteignung der Aborigines im Rahmen der Kolonialisierung Australiens durch die Briten. Unter einer Entschädigung für historisches Unrecht werde ich grob gesprochen die Ausmerzungen von dessen negativen Wohlergehens-Konsequenzen verstehen: Das Wohlergehen der Opfer muss auf jenes Maß angehoben werden, welches es aufwiese, wäre das ihnen zugefügte Unrecht unterblieben.²

Manche Menschen haben die Intuition, dass die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts zumindest unter bestimmten Bedingungen zu einem bestimmten Grad entschädigt werden sollten. Eine Begründung dieser Forderung hat sich jedoch als schwierig erwiesen. Insbesondere scheint sie am so genannten „Nicht-Identitätsproblem“ (*non-identity problem*) zu scheitern.³ Historisches Unrecht ist oft eine notwendige Bedingung für die Existenz von Nachkommen der Opfer dieses Unrechts. Wäre das Unrecht unterblieben, hätten sich dessen Opfer nicht mit jenen Personen zu jenen Zeitpunkten fortgepflanzt, mit denen und zu denen sie dies letztendlich getan haben. Andere oder gar keine Nachkommen wären entstanden.⁴ Wenn aber die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts ohne dieses Unrecht gar nicht existieren würden, scheint es widersinnig zu sagen, sie könnten durch dieses Unrecht geschädigt worden sein und folglich dafür Entschädigung verdienen. Auf welcher Grundlage etwa sollten heute lebende AfroamerikanerInnen Anspruch auf Entschädigung für die Verschleppung ihrer VorfahrInnen aus Afrika geltend machen können, wenn sie ohne dieses Unrecht nicht einmal existieren würden?⁵

Dem Nicht-Identitätsproblem wurde auf verschiedene Weise Herr zu werden versucht. So wurde zum Beispiel argumentiert, dass Nachkommen von Opfern historischen Unrechts auch dann als geschädigt zu betrachten sind, wenn ihr Wohlergehen aufgrund dieses Unrechts unter einem bestimmten Schwellenwert liegt;⁶ und dass man diesen

1 Vgl. z. B. Ivison Duncan, *Historical Injustice*, in: *The Oxford Handbook of Political Theory*. ed. from John S. Dryzek, Bonnie Honig, Anne Phillips, 2009, 507–525; Nashshon Perez, *On compensation and return: Can the 'Continuing Injustice Argument' for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property?* *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 153; Jeff Spinner-Halev, *Enduring Injustice*, 2012, 10.

2 Vgl. Robert Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, 1974, 57.

3 Vgl. Gregory S. Kavka, *The paradox of future individuals*, *Philosophy & Public Affairs* 11/2 (1982); Derek Parfit, *Reasons and Persons*, 1984, 351–380.

4 Dies setzt (plausiblerweise) voraus, dass die Identität einer Person substantiell von ihrer genetischen Komposition abhängt, und diese wiederum von der genetischen Komposition der ZeugerInnen und dem Zeitpunkt der Zeugung.

5 Das Nicht-Identitätsproblem stellt nicht nur die Möglichkeit historischer Gerechtigkeit (also von Pflichten gegenüber vergangenen Generationen), sondern intergenerationaler Gerechtigkeit im Ganzen in Frage. Sofern gegenwärtige Handlungen eine notwendige Bedingung für die Existenz zukünftiger Personen sind, können auch diese zukünftigen Personen nicht in einem herkömmlichen Verständnis von „Schädigung“ durch diese Handlungen geschädigt werden und Anspruch auf Entschädigung für sie haben.

6 Vgl. Lukas H. Meyer, *Historische Gerechtigkeit*, 2005; vgl. Ders., *Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch. Jahrbuch für Politik und Geschichte* 1 (2010), 11–28; vgl. Ders., *Intergenerational justice*. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, ed. Edward Zalta (2015), <http://plato.stanford.edu/archives/fall2015/entries/justice-intergenerational/>.

Nachkommen auch ohne sie zu schädigen Unrecht zufügen kann.⁷ In jüngerer Vergangenheit ist verstärkt auch ein Argument in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt, das man als „Argument des anhaltenden Unrechts“ bezeichnet hat.⁸ Diesem Argument zufolge können Nachkommen von Opfern historischen Unrechts zwar nicht für dieses Unrecht selbst Entschädigung verdienen, sehr wohl jedoch für das kontinuierliche Ausbleiben einer Entschädigung. Ab dem Zeitpunkt der Zeugung der Nachkommen ist dieses neue Unrecht der Nicht-Entschädigung keine notwendige Bedingung für die Existenz dieser Nachkommen mehr. Deshalb können, behaupten VertreterInnen des Arguments, die heute lebenden Nachkommen der Opfer des ursprünglichen Unrechts trotz des Nicht-Identitätsproblems Anspruch auf Entschädigung haben.

Dieser Artikel beinhaltet eine kritische Diskussion des Arguments des anhaltenden Unrechts. Nachdem ich die prominentesten Versionen des Arguments im Detail eingeführt habe (Abschnitt 1), erörtere ich drei naheliegende Einwände dagegen, wie sie unlängst von Nashshon Perez vorgebracht wurden: den Entkoppelungseinwand (Abschnitt 2), den Eigenverantwortungs-Einwand (Abschnitt 3) und den Informationsmangel-Einwand (Abschnitt 4). In einem ersten Schritt zeige ich, dass diese Einwände durch anhaltendes Unrecht begründete Entschädigungsansprüche weniger stark schwächen, als von Perez behauptet. Dabei werden zentrale Probleme der historischen Gerechtigkeit thematisiert. Schließlich entwickle ich auch eine grundlegendere Entgegnung, der zufolge das Argument des anhaltenden Unrechts selbst dann eine überzeugende Antwort auf das Nicht-Identitätsproblem darstellen könnte, wenn es zuträfe, dass die Entschädigungsansprüche von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts durchwegs sehr schwach oder nicht-existent sind. Perez und andere Kritiker verkennen nämlich die dialektische Funktion dieses Arguments (Abschnitt 5).

1. Das Argument des anhaltenden Unrechts

Das Argument des anhaltenden Unrechts versucht zu zeigen, dass die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts trotz des Nicht-Identitätsproblems in bestimmten Fällen Anspruch auf Entschädigung haben können. Im ersten Teil dieses Abschnitts werde ich das Argument in jener Form vorstellen, in der es ursprünglich (unabhängig voneinander) von Bernard Boxill und George Sher entwickelt wurde. Im zweiten Teil wende ich mich einer von Andrew Cohen vorgeschlagenen modifizierten Fassung zu.

7 Vgl. Rahul Kumar, Who can be wronged?, *Philosophy & Public Affairs* 31 (2003), 99–118.

8 Vgl. Nashshon Perez, On compensation and return: Can the ‚Continuing Injustice Argument‘ for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 151–168.

1.1 Boxills und Shers Version

Boxill und Sher akzeptieren, dass den Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nicht aufgrund dieses ursprünglichen Unrechts Entschädigung zustehen kann. Schließlich ist dieses Unrecht oftmals eine notwendige Bedingung ihrer Existenz. Allerdings glauben sie, dass eine Entschädigungspflicht für ein damit in Zusammenhang stehendes unabhängiges Unrecht bestehen kann, nämlich das bisherige Ausbleiben einer Entschädigung für das historische Unrecht. Dieses neue Unrecht der Nicht-Entschädigung wiederhole sich seit dem ursprünglichen Unrecht kontinuierlich und sei demnach nicht nur vor der Zeugung von Kindern der Opfer exemplifiziert, sondern auch danach. Ab dem Zeitpunkt der Zeugung ist es jedoch keine notwendige Bedingung für die Existenz der Kinder mehr. Es sei also möglich, dass es sich beim Unrecht der Nicht-Entschädigung ab diesem Zeitpunkt um ein Unrecht handelt, für das die Kinder Anspruch auf Entschädigung besitzen.

[...] an obvious strategy for avoiding the nonidentity problem is to say that where the child of an original victim of injustice is concerned, the wrong for which he is owed compensation is not the original one, which was done before he was conceived, but rather some subsequent wrongful failure to compensate for the original wrong that takes place *after* he is conceived.⁹

Dass das Ausbleiben der Entschädigung der Opfer ein Unrecht gegenüber diesen Opfern darstellt, leuchtet ein. Schließlich würde ihnen die Entschädigung ein höheres Maß an Wohlergehen ermöglichen. Warum aber sollte eine Nicht-Entschädigung auch ein Unrecht gegenüber den Kindern dieser ursprünglichen Opfer konstituieren? Boxill und Sher rechtfertigen diese These durch eine kontrafaktische Wahrscheinlichkeitsannahme. Wenn die Opfer für das an ihnen verübte Unrecht entschädigt worden wären, hätten sie diese Entschädigung zum Teil wahrscheinlich dafür genutzt, das Wohlergehen ihrer Kinder zu befördern. Durch das Ausbleiben der Entschädigung geht es den Kindern also schlechter, als es ihnen ginge, wäre die Entschädigung erfolgt. Für diesen Wohlergehensverlust kann den Kindern Boxill und Sher zufolge Entschädigung zustehen:

Because the wrongful failure to compensate the parent after the child's conception has probably made the child worse off, the child may well be owed some compensation for its effects.¹⁰

Analog könne auch hinsichtlich Nachkommen späterer Generationen argumentiert werden. Wenn den Kindern der ursprünglichen Opfer Entschädigung für das Ausbleiben der Entschädigung ihrer Eltern zusteht, dann verdienen auch die Enkelkinder Entschädigung dafür, dass die Kinder nicht entschädigt wurden. Schließlich hätte sich diese Entschädigung aller Wahrscheinlichkeit nach positiv auf das Wohlergehen der Enkelkinder ausgewirkt. Die Urenkel sollten dafür entschädigt werden, dass die Enkel nicht

9 George Sher, Transgenerational compensation, *Philosophy & Public Affairs* 33/2 (2005), 192

10 Ders., ebenda, 193; vgl. auch Bernard R. Boxill, A Lockean argument for black reparations, *The Journal of Ethics* 7/1 (2003), 89.

entschädigt wurden, usw. Auf diese Wiese kann ein Anspruch auf Entschädigung Boxill und Sher zufolge über mehrere Generationen hinweg bestehen.

1.2 Cohens Version

Boxills und Shers Argument für die Möglichkeit der Entschädigung von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts wurde in Debatten zur historischen Gerechtigkeit rasch größere Aufmerksamkeit zuteil. Eine besonders erhellende und einflussreiche Diskussion findet sich bei Cohen.

Cohen zufolge krankt das ursprüngliche Argument des anhaltenden Unrechts hinsichtlich der mittelbaren Opfer an einem Mangel an tatsächlichem Unrecht. Hätten die Opfer historischen Unrechts die ihnen zustehende Entschädigung tatsächlich (zu einem Teil) dafür aufgewendet, das Wohlergehen ihrer Kinder zu verbessern? Die Antwort auf diese Frage hängt in jedem einzelnen Fall vom Willen dieser Opfer ab. Solche vom Willen eines intervenierenden Handelnden abhängigen Schädigungen konstituieren Cohen zufolge jedoch kein Unrecht. Folglich schulden die ursprünglichen TäterInnen ausgehend von Boxills und Shers Version des Arguments nur ihren unmittelbaren Opfern und nicht auch deren Nachkommen Entschädigung für das Unrecht des Ausbleibens der Entschädigung für das ursprüngliche Unrecht.¹¹

[...] the objection is that, in the case of reparations to a victim who later has children, the claim to compensation is the parent's and not the children's. [...] transgressors are not liable for third-party welfare setbacks that depend on an intervening agent's will. [...] The voluntarist objection thus denies that the transgressor is guilty of any compensable injustice against a victim's child.¹²

Damit die TäterInnen auch den Kindern (und in weiterer Folge den Enkeln, Urenkeln, etc.) der ursprünglichen Opfer Entschädigung schulden, müssten diese laut Cohen ein *Recht* auf einen Teil der in der Verfügungsgewalt ihrer Eltern stehenden Güter haben.¹³ Dies ist seiner Ansicht nach auch tatsächlich der Fall. Sich auf Locke berufend, argumentiert Cohen, dass Eltern die natürliche Pflicht haben, ihre Kinder aufzuziehen, und Kinder ein dem korrespondierendes Recht auf Unterstützung durch ihre Eltern. Kinder haben daher auch ein Recht auf einen Teil der sich in der elterlichen Verfügungsgewalt befindenden Güter. Da sowohl den unmittelbaren als auch den mittelbaren Opfern historischen Unrechts durch ihre Nicht-Entschädigung für dieses Unrecht Güter vorenthalten werden, die zur Wohlergehens-Verbesserung ihrer jeweiligen Kinder verwendet werden könnten, konstituiert diese Nicht-Entschädigung ein Unrecht auch gegenüber

11 Vgl. Andrew I. Cohen, *Compensation for historic injustices: Completing the Boxill and Sher argument*, *Philosophy & Public Affairs* 37/1 (2009), 85 f.

12 Ders., ebenda

13 Vgl. Ders., ebenda, 86.

diesen Kindern. Für dieses Unrecht steht den Kindern Cohen zufolge Entschädigung zu:

What makes the failure to compensate a wrong *to* the child – and not just a harm – is the child's entitlement to support from her parents. Accordingly, a person who owes compensation to the parents might then also owe some compensation to the child.¹⁴

In diesem Abschnitt habe ich zwei Fassungen des Arguments des anhaltenden Unrechts eingeführt: Boxills und Shers ursprüngliche Version sowie Cohens modifizierte Version. Eine naheliegende Frage ist, welche dieser Versionen überzeugender ist.¹⁵ Im Folgenden klammere ich diese Frage jedoch aus. Vielmehr versuche ich zu zeigen, dass *beide* Versionen des Arguments den in der Einleitung erwähnten Einwänden Perez' (dem Entkoppelungs-Einwand, dem Eigenverantwortungs-Einwand und dem Informationsmangel-Einwand) widerstehen.

2. Der Entkoppelungs-Einwand

Ein erster naheliegender Einwand gegen durch anhaltendes Unrecht begründete Entschädigungsansprüche fußt auf einem grundlegenden Problem der historischen Gerechtigkeit, auf das sich Perez als das Problem der „doppelten Entkoppelung“¹⁶ bezieht.

Historisches Unrecht im eingangs definierten Sinn ist unter anderem dadurch charakterisiert, dass sowohl die TäterInnen als auch die unmittelbaren Opfer bereits verschieden sind. Dies impliziert eine Nicht-Identität von TäterInnen und Entschädigung Leistenden auf der einen Seite und von Opfern und Entschädigung Beanspruchenden auf der anderen. Anders ausgedrückt: Entschädigungen für historisches Unrecht müssen von Personen geleistet werden, die selbst nicht zu diesem Unrecht beigetragen haben (z. B. von heute lebenden Nicht-AfroamerikanerInnen anstatt von SklavInnenhändlern); und sie kämen Personen zu, die selbst nicht unmittelbar Opfer dieses Unrechts wurden (z. B. heute lebenden AfroamerikanerInnen anstatt SklavInnen). Diese doppelte Entkoppelung relevanter Akteure macht es Perez zufolge unwahrscheinlich, dass die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts starke Ansprüche auf Entschädigung haben.

As both the original wrongdoer and the victim have passed away, any attempt to rectify a historical injustice [...] will, *by definition* involve parties that are not directly connected to the wrong. To put it formally, there is a double decoupling of wrongdoer/payer and victim/claimant. This double decoupling raises questions with regard to the potential justifications of both

14 Ders., ebenda, 87

15 Vgl. Jonathan P. Winterbottom, *Corrective Justice, Harm and Reparations for Historical Injustice*, 2012.

16 Nashshon Perez, On compensation and return: Can the 'Continuing Injustice Argument' for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 155

eligibility to ‚setback‘ compensation and/or restitution, and more importantly, the issue of who should bear the costs connected to such policies.¹⁷

Dieser Einwand ist instruktiv und wichtig, da das Entkoppelungsproblem ausgehend von bestimmten normativen Annahmen die Entschädigungsansprüche von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts in manchen Fällen tatsächlich schwächen kann. Allerdings begründet das Problem dies jedenfalls nicht pauschal und oft nur in geringerem Ausmaß als suggeriert. Perez übertreibt nämlich das Ausmaß an Entkoppelung, auf das VertreterInnen des Arguments des anhaltenden Unrechts festgelegt sind.

Betrachten wir zuerst das Problem der Entkoppelung von TäterInnen und Entschädigung Leistenden. Das Argument des anhaltenden Unrechts beinhaltet keine Lösung dieses Problems. Auch einige davon unabhängige Versuche, einen Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen Unrecht und heute möglicherweise zur Entschädigung verpflichteten Personen herzustellen, scheitern. Perez führt dies anhand eines staatsbasierten Ansatzes aus.¹⁸ Diese Feststellungen reichen jedoch nicht hin, um Begründungen durch anhaltendes Unrecht nachhaltig zu unterminieren. Denn über den angeführten staatsbasierten Ansatz hinaus gibt es zahlreiche weitere *prima facie* plausible Möglichkeiten einer Koppelung von TäterInnen und Entschädigung Leistenden, auf die sich VertreterInnen des Arguments des anhaltenden Unrechts zusätzlich zu ihrem Argument berufen können. So könnten sie beispielsweise argumentieren, dass heute Lebende zumindest insofern zu Entschädigungen für historisches Unrecht verpflichtet sein können, als sie von diesem Unrecht profitieren.¹⁹

Das Problem der Entkoppelung von Opfern und Entschädigung Beanspruchenden vermag das Argument des anhaltenden Unrechts auf den ersten Blick selbst zu lösen. Auch wenn heute lebende Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nicht Opfer dieses ursprünglichen Unrechts wurden, so sind sie dem Argument zufolge doch in einem mittelbaren Sinn dessen Opfer. Es ginge ihnen besser, wenn ihre VorfahrInnen oder sie selbst für dieses Unrecht entschädigt worden wären. Nach Meinung Perez' ist die von der Idee anhaltenden Unrechts auf diese Weise eingeschlossene Koppelung von (mittelbaren) Opfern und Entschädigung Beanspruchenden aber zumindest nicht hinreichend für die Begründung stärkerer Entschädigungsansprüche.²⁰ Das Unrecht, wel-

17 Ders., ebenda

18 Vgl. Ders., ebenda, 161 f.

19 Vgl. Kasper Lippert-Rasmussen, Affirmative action, historical injustice, and the concept of beneficiaries, *Journal of Political Philosophy* 24/3 (2016). Im Zusammenhang mit dem distinkten historischen Unrecht der Enteignung akzeptiert Perez eine eingeschränkte Version dieses „Begünstigtenprinzips“ (vgl. Nashshon Perez, On compensation and return: Can the ‚Continuing Injustice Argument‘ for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 159). Doch auch Unrecht, das nicht in einer Enteignung der ursprünglichen Opfer bestand, kann den Tätern und deren Nachkommen genützt haben. Bei näherer Betrachtung ist also sogar Perez selbst – mit Bezug auf alle Arten historischen Unrechts – darauf festgelegt, dass TäterInnen und Entschädigung Leistende nicht notwendigerweise voneinander entkoppelt sind.

20 Vgl. Nashshon Perez, On compensation and return: Can the ‚Continuing Injustice Argument‘ for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 162.

ches den Nachkommen von Opfern historischen Unrechts durch das Ausbleiben der Entschädigung für dieses Unrecht zugefügt wird, sei nämlich wesentlich geringer als jenes, das an den ursprünglichen Opfern verübt wurde.

[...] the justification for compensation is much weakened. Why? Because the claim for compensation made by the descendants of the victim is justified following the failure to compensate them for their diminished welfare, which is a minor wrong relative to the original wrong [...].²¹

Tatsächlich stellt die Nicht-Entschädigung der Nachkommen von Opfern historischen Unrechts in manchen Fällen ein geringeres Unrecht dar als dieses historische Unrecht selbst. Anders als von Perez angenommen gilt dies jedoch nicht generell. Unter bestimmten Umständen kann die Verweigerung einer Entschädigung ebenfalls beträchtliches Unrecht darstellen, mitunter sogar größeres als das ursprüngliche Unrecht. Daniel Butt illustriert dies anhand einer Person, die den Feuerlöscher ihres Nachbarn zerstört.²² Die anhaltende Nicht-Reparatur dieses Feuerlöschers erscheint auf den ersten Blick moralisch wenig signifikant. Sollte im Haus des Nachbarn ein Feuer ausbrechen, könne dieses Unrecht jedoch wesentlich größer sein – und folglich eine wesentlich höhere Entschädigung begründen – als die Zerstörung des Feuerlöschers selbst. Ähnlich kann unter bestimmten Umständen auch das Ausbleiben einer Entschädigung der unmittelbaren oder mittelbaren Opfer historischen Unrechts drastische Konsequenzen haben – von Leiden wie Alkoholismus und Depression bis hin zum Tod durch Verhungern, Verdursten oder Krankheit.²³

Perez' Entkoppelungs-Einwand mag die Entschädigungsansprüche von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts also zwar in manchen Fällen schwächen, aber nicht notwendigerweise in allen, und nicht immer in dem von ihm angenommenen beträchtlichen Ausmaß.

3. Der Eigenverantwortungs-Einwand

Mit Hilfe seines Entkoppelungseinwands versucht Perez zu zeigen, dass die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nur schwache Entschädigungsansprüche haben können. Als schwach betrachtet er diese Ansprüche unter anderem in dem Sinne, dass sie vom gegenwärtigen Wohlergehen dieser Nachkommen abhängen. Entschädigung könne den Nachkommen nur dann geschuldet sein, wenn ihr Wohlergehen unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Andernfalls sei den Interessen der potentiell Entschädigung Leistenden aufgrund des Problems der doppelten Entkoppelung Vor-

21 Ders., ebenda

22 Vgl. Daniel Butt, Inheriting rights to reparation: Compensatory justice and the passage of time, *Ethical Perspectives* 20/2 (2013), 258.

23 Vgl. Ders., ebenda, 258 f.; vgl. Andrew I. Cohen, Compensation for historic injustices: Completing the Boxill and Sher argument, *Philosophy & Public Affairs* 37/1 (2009), 88.

rang einzuräumen.²⁴ Doch selbst unter der Voraussetzung, dass das Wohlergehen der nicht-entschädigten Opfer unter diesem Schwellenwert liegt, haben sie Perez zufolge oft nur Anspruch auf geringe oder gar keine Entschädigung. Dies liege an einem weiteren grundlegenden Problem der historischen Gerechtigkeit, nämlich der Rolle der Eigenverantwortung für das Bestehen von Entschädigungsansprüchen.

Wie alle anderen Personen führen auch die unmittelbaren und mittelbaren Opfer historischen Unrechts im Laufe ihres Lebens zahlreiche Handlungen und Unterlassungen aus, für die sie selbst verantwortlich sind. Manche dieser Handlungen und Unterlassungen haben einen signifikanten Einfluss auf ihr Wohlergehen. Wenn es den heute lebenden Nachkommen der ursprünglichen Opfer schlecht geht, muss dies also nicht notgedrungen am Ausbleiben einer Entschädigung für dieses Unrecht liegen. Schuld daran können vielmehr (auch) selbst zu verantwortende Entscheidungen sein, etwa ein riskantes Investment, das Abbrechen eines Bildungswegs oder die widerstandslose Hingabe an eine Alkoholsucht. In solchen Fällen scheint es jedoch, als sollten heute lebende Nachkommen für das Ausbleiben einer Entschädigung für das ursprüngliche Unrecht nicht (vollständig) entschädigt werden. Insbesondere scheinen sie keinen Anspruch auf Entschädigung für jenes Defizit an Wohlergehen zu haben (verglichen mit dem Maß, das sie aufwiesen, wären sie oder ihre VorfahrInnen entschädigt worden), das auf eigenverantwortliche Handlungen und Unterlassungen seit dem Unrecht zurückgeht.

If the victim's descendants' existence below a given welfare level stems from an irresponsible way of life [...] then there is no longer a case for compensation [...], because the given welfare situation of the descendants of the victim is not the result of the original/continued wrongdoing. [...] If their irresponsible behaviour is *partly* to blame for their low level of welfare, this part should be discounted from the compensation.²⁵

Der Eigenverantwortungs-Einwand identifiziert erfolgreich eine Grenze von durch anhaltendes Unrecht begründeten Entschädigungsansprüchen. Sofern ein mit dem hypothetischen Zustand der Entschädigung verglichenes Wohlergehensdefizit selbst verschuldet ist, steht den heute lebenden Nachkommen von Opfern historischen Unrechts dafür tatsächlich keine Entschädigung zu.²⁶ Erneut übertreibt Perez jedoch das Gewicht dieser Einsicht. Bis zu welchem Grad ein geringes Wohlergehen dieser Nachkommen auf deren selbst zu verantwortende Entscheidungen und die selbst zu verantwortenden Entscheidungen ihrer VorfahrInnen zurückgeht, muss nämlich mit Hinblick auf jeden Entschädigungsanspruch im Einzelnen geprüft werden. Und oft scheint die Rolle der Eigenverantwortung wesentlich geringer, als Perez suggeriert. Dies gilt insbesondere dann, wenn das ursprüngliche Unrecht zeitlich noch nicht weit zurückliegt und/oder

24 Vgl. Nashshon Perez, On compensation and return: Can the 'Continuing Injustice Argument' for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 2011, 162.

25 Ders., ebenda, 163 f.

26 Vgl. George Sher, Ancient wrongs and modern rights, *Philosophy & Public Affairs* 10/1 (1981), 10 ff.

die unmittelbaren und mittelbaren Opfer strukturell benachteiligt wurden oder werden.²⁷

Zahlreiche TeilnehmerInnen der Debatte um Entschädigungen für historisches Unrecht²⁸ haben darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der Eigenverantwortung der Opfer dieses Unrechts von der zeitlichen Entfernung zum ursprünglichen Unrecht abhängt. Je länger das historische Unrecht zurückliegt, desto mehr Möglichkeiten dürften sich für dessen unmittelbare und mittelbare Opfer ergeben haben, ihr Wohlergehen auf ihnen selbst zuzuschreibende Weise zu beeinflussen. Die Stärke von Entschädigungsansprüchen nimmt dementsprechend für gewöhnlich von Generation zu Generation ab. Allerdings ist es wichtig festzuhalten, dass dieser Faustregel gemäß zumindest die Nachkommen von Opfern in der jüngeren Vergangenheit liegenden Unrechts starke Ansprüche auf Entschädigung haben können. Und unter stark Eigenverantwortlichkeits-einschränkenden Bedingungen – etwa einer über mehrere Jahrhunderte andauernden Unterdrückung eines Volkes – kann auch zeitlich weit entfernten Nachkommen von unmittelbaren Opfern eines historischen Unrechts noch ein beträchtliches Maß an Entschädigung gebühren (siehe Abschnitt 4).

Auch innerhalb jeder einzelnen Generation wird der selbst zu verantwortende Anteil am Wohlergehen von Opfern historischen Unrechts leicht überschätzt. Entscheidungen wie riskante Investments, Bildungsabbrüche oder Flucht in den Alkoholismus liegen oft nicht (ausschließlich) in der Verantwortung dieser Opfer selbst, sondern haben (auch) tieferliegende strukturelle Ursachen. So kann eine Person etwa in ein riskantes Investment gedrängt werden, indem sie keinen Zugang zu herkömmlichen Märkten erhält oder innerhalb dieser Märkte benachteiligt wird; Abbrüche von Schul- und Universitätslaufbahnen können mangelnden finanziellen Ressourcen oder impliziten Vorurteilen geschuldet sein; und eine Alkoholsucht mag auch daran liegen, dass der/die Süchtige eingedenk seiner/ihrer sozioökonomischen Position nie die Fähigkeit entwickeln konnte, sein/ihr Wohlergehen effektiv zu befördern.²⁹ Angesichts der weiten Verbreitung solcher struktureller Ungerechtigkeiten³⁰ ist anzunehmen, dass Entschädigungsansprüche auch im Angesicht des Eigenverantwortungs-Einwands stärker ausfallen können, als Perez suggeriert.

27 Vgl. Lukas H. Meyer, Historical injustice and the right of return, *Theoretical Inquiries in Law* 5/2 (2004), 310–311; vgl. Ders., Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch, *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 1 (2010), 17 f.

28 Vgl. z. B. Ders., Historical injustice and the right of return, *Theoretical Inquiries in Law* 5/2 (2004), 310 f.; vgl. Ders., Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch, *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 1 (2010), 17 f.; vgl. George Sher, Ancient wrongs and modern rights, *Philosophy & Public Affairs* 10/1 (1981), 10 ff.

29 Manche der den Opfern historischen Unrechts gegenüber ungerechten Strukturen mögen ein Resultat des ursprünglichen Unrechts oder des Unrechts des Ausbleibens einer Entschädigung für dieses Unrecht sein. Sofern dies der Fall ist, kann man sich bei der Begründung von Entschädigungsansprüchen heute lebender Nachkommen auch direkt auf die Existenz dieser Strukturen berufen (Jeff Spinner-Halev, *Enduring Injustice*, 2012; Iris M. Young, *Responsibility for Justice*, 2011).

30 Vgl. Ders., ebenda.

Zusammengefasst kann anhaltendes Unrecht also auch unter Berücksichtigung des Faktors Eigenverantwortung in bestimmten Fällen starke Entschädigungsansprüche begründen – wenngleich dieser Faktor in anderen Fällen solche Ansprüche tatsächlich schwächt.

4. Der Informationsmangel-Einwand

Der Entkoppelungs- und der Eigenverantwortungs-Einwand schwächen durch anhaltendes Unrecht begründete Entschädigungsansprüche von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nach Meinung Perez' signifikant. Erschwert würden solche Begründungen schließlich auch noch durch ein weiteres allgemeines Problem der historischen Gerechtigkeit, nämlich das Problem eines Mangels an notwendigen Informationen.

Ausgehend vom Argument des anhaltenden Unrechts verdienen heute lebende Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nur unter bestimmten Bedingungen Entschädigung. So sollten etwa weder die unmittelbaren noch die mittelbaren Opfer dieses Unrechts selbst für ihr geringes Wohlergehen verantwortlich sein (dies folgt aus dem Eigenverantwortungs-Einwand); es sollte wahrscheinlich sein, dass diese Opfer im Falle ihrer Entschädigung einen Teil dieser Entschädigung zur Steigerung des Wohlergehens ihrer Kinder aufgewendet hätten (dies folgt direkt aus dem Argument des anhaltenden Unrechts); usw. Doch sind diese Bedingungen mit Hinblick auf bestimmte Fälle historischen Unrechts tatsächlich erfüllt? Selbst schwache Entschädigungsansprüche scheinen angesichts der entgegenstehenden Interessen der Entschädigung Leistenden nur dann zu bestehen, wenn wir uns einigermaßen sicher sein können, dass dem so ist. Perez zufolge sind vor allem in Fällen schon weiter zurückliegenden Unrechts entsprechende Nachweise jedoch illusionär.

[...] we need to note that the victim's descendants are responsible for their own lives, and for making a reasonable attempt to maintain or improve their level of welfare. [...] *Would the victim really have passed on more resources to her/his children? What would they have done with these resources?* [...] for every new generation, the aforementioned information-related issues need to be examined *de novo*, with the likely outcome that the level of certainty will be reduced with the passage of time. My guess is that by the third generation, informational problems will render the CIA [continuing injustice argument] rather dubious.³¹

Wie die zuvor diskutierten Einwände enthält auch dieser eine wichtige Einsicht. Sowohl Boxills und Shers als auch Cohens Version der Begründung von Entschädigungspflichten durch anhaltendes Unrecht verlangen empirisches und kontrafaktisches Wissen, das vor allem hinsichtlich schon weiter zurückliegenden Unrechts oft nur unzureichend

31 Nashshon Perez, On compensation and return: Can the 'Continuing Injustice Argument' for compensating for historical injustices justify compensation for such injustices or the return of property? *Journal of Applied Philosophy* 28/2 (2011), 164

zugänglich ist. In der Version Cohens ist überdies zusätzliches moralisches Wissen von Nöten. Es muss Grund zu der Annahme geben, dass Kinder tatsächlich ein natürliches Recht auf Unterstützung durch ihre Eltern haben. Doch diese epistemischen Herausforderungen sind (in bestimmten Fällen) abermals weniger gravierend, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Dies gilt insbesondere auch für die beiden oben angeführten Bedingungen eines geringen Maßes an Eigenverantwortung und der transgenerationalen Weitergabe von Entschädigungen.

Bis zu welchem Grad die unmittelbaren und mittelbaren Opfer historischen Unrechts selbst für ihr geringes Wohlergehen verantwortlich sind, lässt sich in bestimmten Fällen grob auch noch drei oder mehr Generationen nach diesem Unrecht mit einem gewissen Maß an Sicherheit konstatieren. Ein naheliegendes Beispiel ist die Vertreibung von PalästinenserInnen im Rahmen des Palästina-Krieges im Jahre 1948.³² Die Nachkommen der Opfer dieses Unrechts – größtenteils deren Kinder und Enkelkinder – leben heute in Flüchtlingslagern in den palästinensischen Autonomiegebieten sowie im Libanon, in Jordanien und in Syrien. In diesen Lagern haben sie kaum Möglichkeiten, ihr Wohlergehen zu verbessern. Viele von ihnen ermangeln etwa staatsbürgerlicher Rechte, werden außerhalb der Lager diskriminiert und sind mit Überbevölkerung, Arbeitslosigkeit, Armut und Gewalt konfrontiert. Nichts deutet darauf hin, dass sich dies in absehbarer Zukunft ändern wird. Folglich wird man den 1948 vertriebenen PalästinenserInnen und ihren Nachkommen auch in einer oder zwei weiteren Generationen nur wenig Verantwortung für ihr geringes Wohlergehen zuschreiben können.

Epistemisch häufig unproblematisch erscheint auch die kontrafaktische Behauptung, dass die unmittelbaren und mittelbaren Opfer eines bestimmten historischen Unrechts einen Teil ihrer Entschädigung zur Steigerung des Wohlergehens ihrer Kinder aufgewendet hätten. Statistisch betrachtet erhöht eine Zunahme der Güter der Eltern in den allermeisten Fällen das Wohlergehen ihrer Kinder. Wohlstand und Einkommen der Eltern korrelieren beispielsweise stark mit dem ökonomischen Status, dem Bildungsniveau, dem Anstellungstatus, dem Einkommen und der Wohnsituation der Kinder;³³ eine Zunahme des subjektiven Wohlbefindens der Eltern erhöht – vermittelt unter anderem durch deren Wohlstand³⁴ – tendenziell das subjektive Wohlbefinden ihrer Kin-

32 Vgl. Lukas H. Meyer, Historical injustice and the right of return, *Theoretical Inquiries in Law* 5/2 (2004), 310 f.; vgl. Ders., Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch. *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 1 (2010), 17 f.

33 Vgl. z. B. Samuel Bowles / Herbert Gintis, The inheritance of inequality, *Journal of Economic Perspectives* 16/3 (2002), 3–30; vgl. Eleni Karagiannaki, The effect of parental wealth on children's outcomes in early adulthood, *CASEpaper* 164 (2012).

34 Vgl. Kang-Rae Ma, Intergenerational transmission of wealth and life satisfaction, *Applied Research in Quality of Life* 11/4 (2016), 1287–1308.

der³⁵; Eltern vererben ihren Besitz in höherem Ausmaß an ihre Kinder als an andere Verwandte oder Nicht-Verwandte³⁶; usw.

Empirische Daten wie diese schließen freilich nicht aus, dass einzelne unmittelbare oder mittelbare Opfer eines historischen Unrechts ihren Kindern Entschädigungen für dieses Unrecht (teilweise) vorenthalten hätten. Allerdings geht es in Debatten um historische Gerechtigkeit primär um die Entschädigung von Gruppen und damit um durchschnittliche Werte der transgenerationellen Güterübertragung. In Ermangelung offensichtlich entgegensprechender Umstände erscheint angesichts der oben angeführten empirischen Daten folglich zumindest eine Beweislastumkehr gerechtfertigt.³⁷ Nicht die heute lebenden AnspruchstellerInnen sollten nachweisen müssen, dass eine Entschädigung der unmittelbaren oder mittelbaren Opfer auch das Wohlergehen der jeweils nächsten Generation gesteigert hätte. Vielmehr obliegt den Entschädigungsgegnern eine Falsifizierung dieser Behauptung.

Alles in allem stehen der Begründung von Entschädigungsansprüchen von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts damit zwar zahlreiche epistemische Probleme entgegen (ausgehend vom Argument des anhaltenden Unrechts ebenso wie ausgehend von anderen Argumenten). Vor allem über verhältnismäßig kürzere Zeiträume hinweg erweisen sich manche dieser Probleme aber als weniger gravierend, als von Perez behauptet.

5. Methodologische Erwägungen

Gegen das Argument des anhaltenden Unrechts wird oft eingewendet, dass sich auf seiner Grundlage nur schwache oder gar keine Entschädigungsansprüche von Nachkommen von Opfern historischen Unrechts begründen lassen.³⁸ Auch die in den vorangegangenen Abschnitten erörterten Einwände waren dieser Art. Anhaltendes Unrecht kann keine starken Entschädigungsansprüche begründen, argumentierte Perez, da TäterInnen und Entschädigung Leistende sowie Opfer und Entschädigung Beanspruchende voneinander entkoppelt sind, da etwaiges niedriges Wohlergehen der heute lebenden Nachkommen der ursprünglichen Opfer auf selbst zu verantwortende Ent-

35 Vgl. Thoroddur Bjarnason et al., Life satisfaction among children in different family structures: a comparative study of 36 western societies, *Children and Society* 26 (2012), 51–62; vgl. Florian Pichler, Subjective quality of life of young Europeans. Feeling happy but Who knows Why? *Social Indicators Research* 75/3 (2006), 419–444.

36 Vgl. Gregory D. Webster et al., Lineage, sex, and wealth as moderators of kin investment: Evidence from inheritances, *Human Nature* 19/2 (2008), 189–210.

37 Von der oben angeratenen Beweislastumkehr ausgeschlossen scheint etwa die Begründung von Entschädigungsansprüchen von Gruppen, innerhalb derer Kinder bekanntermaßen schon in sehr jungen Jahren kaum noch Unterstützung von ihren Eltern erhalten.

38 Vgl. z. B. Ori Herstein, Historic justice and the non-identity problem: The limitations of the subsequent-wrong solution and towards a new solution, *Law and Philosophy* 27/5 (2008), 505–531; vgl. Jeff Spinner-Halev, *Enduring Injustice*, 2012, 33 f. Herstein argumentiert überdies, dass das Argument des anhaltenden Unrechts auch das Nicht-Identitätsproblem nur eingeschränkt löst.

scheidungen zurückgehen kann, und da hinsichtlich vieler Fälle historischen Unrechts unsicher ist, ob sämtliche Bedingungen für das Bestehen von Entschädigungsansprüchen erfüllt sind.

Meine bisherige Diskussion der obigen Einwände beinhaltet bedeutende Zugeständnisse. Zwar versuchte ich zu zeigen, dass Perez die Stärke dieser Einwände übertreibt. Wie die meisten VertreterInnen des Arguments des anhaltenden Unrechts selbst³⁹ gab ich jedoch zu, dass die Phänomene der Entkoppelung, der Eigenverantwortung und des Informationsmangels durch anhaltendes Unrecht begründete Entschädigungsansprüche in vielen Fällen zumindest *bis zu einem gewissen Grad* schwächen (insbesondere in Fällen schon weiter in der Vergangenheit liegenden historischen Unrechts). Dies wirft die Frage auf, ob Perez' Einwände schlussendlich nicht doch von Erfolg gekrönt sind. Reicht das in den Abschnitten 2 bis 4 zugestandene Maß an Schwächung nicht schon hin, um das Argument des anhaltenden Unrechts zu unterminieren? Im Folgenden werde ich diese Frage negativ beantworten, und zwar unter anderem, indem ich die dialektische Funktion des Arguments des anhaltenden Unrechts kläre.

Auseinandersetzungen mit dem Problem der historischen Gerechtigkeit können auf zwei unterschiedlichen Reflexionsebenen angesiedelt sein.⁴⁰ Vielen TeilnehmerInnen der Debatte geht es darum, zu zeigen, dass (bestimmte) Nachkommen von (bestimmten) Opfern (bestimmten) historischen Unrechts aus (bestimmten) Gründen (bestimmte) Entschädigungsansprüche gegenüber (bestimmten) Staaten haben bzw. nicht haben. Beispielsweise versuchen sie kompensatorische Zahlungen des Staates Australien an heute lebenden Aborigines zu begründen oder argumentieren gegen Entschädigungsansprüche heute lebender AfroamerikanerInnen (*substantielle Ebene*). Dass solche substantiellen normativ-ethischen und angewandt-ethischen Fragen über Entschädigungsansprüche sinnvoll erörtert werden können, setzt allerdings eine positive Antwort auf die Grundfrage einer zweiten Reflexionsebene voraus. Es muss überhaupt logisch und begrifflich *möglich* sein, Nachkommen von Opfern historischen Unrechts Entschädigungsansprüche zuzuschreiben. Dies wurde auf Grundlage verschiedener philosophischer Argumente bestritten (*logisch/begriffliche Ebene*).

Das Argument des anhaltenden Unrechts wurde als eine Antwort auf ein Problem auf der logisch/begrifflichen Reflexionsebene entwickelt. Es beansprucht zu zeigen, dass Nachkommen von Opfern historischen Unrechts selbst angesichts des Nicht-Identitätsproblems (also angesichts der Notwendigkeit dieses Unrechts für ihre Existenz)

39 Vgl. z. B. Andrew I. Cohen, Compensation for historic injustices: Completing the Boxill and Sher argument, *Philosophy & Public Affairs* 37/1 (2009), 98–102; George Sher, Ancient wrongs and modern rights, *Philosophy & Public Affairs* 10/1 (1981), 10 ff.; Ders., Transgenerational compensation, *Philosophy & Public Affairs* 33/2 (2005), 200. Sher etwa betont, dass sowohl eigenverantwortliche Handlungen und Unterlassungen als auch mangelnde Informationen Entschädigungsansprüche schwächen können. Und Cohen zufolge haben die Nachkommen von Opfern historischen Unrechts nur dann solche Ansprüche, wenn ihr Wohlergehen zumindest zu einem Zeitpunkt während ihrer Kindheit unter einen bestimmten Wohlergehens-Schwellenwert gefallen ist.

40 Vgl. Lukas H. Meyer, Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch. *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 1 (2010), 11 f. Dies gilt auch für das Problem der Zukunftsgerechtigkeit, also mit Bezug auf unsere Gerechtigkeitspflichten zukünftigen Generationen gegenüber.

Ansprüche auf Entschädigung haben können. Sher etwa bemerkt im Rahmen seiner Verteidigung des Arguments des anhaltenden Unrechts: „This article offers a technical solution to a technical problem. It seeks to explain how we can make sense of the idea that someone can be owed compensation for the effects of a wrong in whose absence he would never have existed.“⁴¹ Wenn aber das Argument des anhaltenden Unrechts tatsächlich nur einen logisch/begrifflichen Zweck verfolgt, dann scheint es immun gegen sämtliche Einwände, die (auf substantieller Ebene) die Schwäche oder das aktuelle Nicht-Bestehen von durch anhaltendes Unrecht begründeten Ansprüchen nachzuweisen versuchen. Schließlich können Entschädigungsansprüche im Sinne des Arguments des anhaltenden Unrechts selbst unter Anerkennung dieser Schwäche oder dieses aktuellen Nicht-Bestehens logisch und begrifflich *möglich* sein.

Der obige Versuch einer grundlegenden Entkräftung von Einwänden wie dem Entkoppelungs-Einwand, dem Eigenverantwortungs-Einwand und dem Informationsmangel-Einwand zielt meines Erachtens in die richtige Richtung. Allerdings liegt ihm noch eine unplausibel strikte Trennung substantiellen und logisch/begrifflichen Erwägens über historische Gerechtigkeit zugrunde. Tatsächlich hängen diese beiden Ebenen nämlich nicht nur insofern zusammen, als substantielle Erwägungen eine positive Antwort auf die Frage der Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen voraussetzen. Argumente zu Gunsten einer solchen Möglichkeit haben jeweils auch bestimmte normativ-ethische und angewandt-ethische Implikationen (bezüglich der Bedingungen, unter denen Entschädigung zusteht). Substantielle Theorien der historischen Gerechtigkeit müssen mit diesen Implikationen konsistent sein. Lässt sich also zeigen, dass ein Argument zu Gunsten der Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen Implikationen hat, an die sich auf substantieller Ebene nicht sinnvoll anknüpfen lässt – dass es sich dabei um eine *rein* technische Lösung eines Problems auf logisch/begrifflicher Ebene handelt – so spricht dies gegen das Argument.

Diese Beobachtungen legen nahe, dass sich an der in den vorangegangenen Abschnitten diskutierten Art von Einwänden gemäß einer alternativen Interpretation weiterhin festhalten lassen könnte. Treffen diese Einwände zu, haben heute lebende Nachkommen von Opfern historischen Unrechts ausgehend vom Argument des anhaltenden Unrechts nur schwache oder gar keine Entschädigungsansprüche. Dies widerspricht aber, so scheinen VertreterInnen solcher Einwände (oft stillschweigend) anzunehmen, unseren Intuitionen oder wohlüberlegten Urteilen über historisches Unrecht. Den meisten Menschen scheint es, als würden in solchen Fällen häufig (starke) Ansprüche auf Entschädigung bestehen. Das Argument des anhaltenden Unrechts bietet folglich keine tragfähige Grundlage für eine Theorie substantieller historischer Gerechtigkeit. Ori Herstein, neben Perez einer der HauptvertreterInnen von Schwächungs-Einwänden gegen das Argument des anhaltenden Unrechts, erklärt zum Beispiel: „the way this

41 George Sher, Transgenerational compensation, *Philosophy & Public Affairs* 33/2 (2005), 200; vgl. auch Bernard R. Boxill, A Lockean argument for black reparations, *The Journal of Ethics* 7/1 (2003), 88; vgl. Andrew I. Cohen, Compensation for historic injustices: Completing the Boxill and Sher argument, *Philosophy and Public Affairs* 37/1 (2009), 81 f., 92.

approach [the subsequent-wrong approach] clashes with our intuitions about historic injustice serves as a motivation for looking for another solution“.⁴²

Bei näherer Betrachtung vermögen Einwände wie der Entkoppelungs-Einwand, der Eigenverantwortungs-Einwand und der Informationsmangel-Einwand aber auch gemäß dieser alternativen Interpretation nicht zu überzeugen. Wie oben gezeigt, müssen Lösungen des Nicht-Identitätsproblems mit unseren moralischen Intuitionen oder wohlüberlegten Urteilen über Fälle historischen Unrechts konsistent sein (zumindest im Sinne der Methode des Überlegungsgleichgewichts⁴³). Einwände der hier diskutierten Art weisen jedoch in der Regel nicht erfolgreich nach, dass das Argument des anhaltenden Unrechts diese Bedingung verletzt. Dies hat zwei Gründe. Zum einen bleiben VertreterInnen der Einwände stichhaltige Beweise dafür schuldig, dass (starke) Entschädigungsansprüche intuitiv tatsächlich in vielen Fällen für gerechtfertigt erachtet werden. Diese Annahme wird weder durch eine hinreichende Menge *a priori* einsichtiger Beispiele noch durch relevante empirische Evidenz untermauert.

Zum anderen liegt auch dieser Variante von Schwächungs-Einwänden oft eine Fehlinterpretation des Arguments des anhaltenden Unrechts zugrunde. Obwohl das Argument substantielle Implikationen hat, beansprucht es nicht, eine *vollständige* substantielle Theorie der historischen Gerechtigkeit zu beinhalten.⁴⁴ Implikationen, die auf den ersten Blick problematisch erscheinen, könnten dementsprechend oft nur von dieser Unvollständigkeit herrühren. Und tatsächlich gibt es Grund zu der Annahme, dass dies der Fall ist. Indem der Idee des anhaltenden Unrechts weitere plausible substantielle Thesen beigelegt werden (wie etwa die oben erwähnte These, dass heute Lebende insofern zu Entschädigungen für historisches Unrecht verpflichtet sein können, als sie von diesem Unrecht profitieren; siehe Abschnitt 2), kann sie mit unseren Intuitionen oder wohlüberlegten Urteilen in vielen Fällen verträglich gemacht werden.

Fazit

Das Nicht-Identitätsproblem scheint auszuschließen, dass Nachkommen von Opfern historischen Unrechts Entschädigung zusteht. In der jüngeren Diskussion wurde diesem Problem häufig mit dem Hinweis begegnet, dass Ansprüche auf Entschädigung wenn auch nicht für das ursprüngliche Unrecht, so doch aufgrund des kontinuierlichen Ausbleibens einer Entschädigung für dieses Unrecht gerechtfertigt sein können. Mein Artikel beinhaltete eine kritische Diskussion dieses „Arguments des anhaltenden Unrechts“. Nachdem ich das Argument näher erläutert hatte, verteidigte ich es gegen drei

42 Ori Herstein, Historic justice and the non-identity problem: The limitations of the subsequent-wrong solution and towards a new solution, *Law and Philosophy* 27/5 (2008), 531

43 Vgl. Norman Daniels, Wide reflective equilibrium and theory acceptance in ethics, *The Journal of Philosophy* 76/5 (1979), 256–282; John Rawls, *A Theory of Justice*, 1999.

44 Vgl. Andrew I. Cohen, Compensation for historic injustices: Completing the Boxill and Sher argument, *Philosophy & Public Affairs* 37/1 (2009), 102; vgl. George Sher, Transgenerational compensation, *Philosophy & Public Affairs* 33/2 (2005), 195.

naheliegende Einwände: den Entkoppelungs-Einwand, den Eigenverantwortungs-Einwand, und den Informationsmangel-Einwand. Es zeigte sich, dass diese Einwände durch anhaltendes Unrecht begründete Entschädigungsansprüche weniger stark schwächen, als es zunächst scheint. Doch selbst wenn sie dies täten, könnte das Argument des anhaltenden Unrechts eine überzeugende Antwort auf das Nicht-Identitätsproblem darstellen. Schließlich beansprucht es primär den Nachweis der Möglichkeit – und nicht des tatsächlichen Bestehens – von (starken) Entschädigungsansprüchen und schließt daher keine vollständige substantielle Theorie der historischen Gerechtigkeit ein.⁴⁵

DR. THOMAS PÖLZLER

Universität Graz, thomas.poelzler@uni-graz.at

45 Für den Anstoß zum Verfassen dieses Textes danke ich Lukas Meyer und Peter Koller. Ein herzlicher Dank ergeht auch an Anna Klieber, die mich dabei unterstützt hat, das Manuskript an die formellen Vorgaben der Zeitschrift anzupassen.